



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/4851

(zu Drucks. 7/3836)

26. 02. 74

Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein
Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf
und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn)
— Drucks. 7/3836 —

hierzu: Petitionen Nr.

- 1959/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Buchenau (Lahn)
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der
Gemeinde Buchenau (Lahn)
- 2096/VII — Ernst Helfenbein, Frankenberg/Eder
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der
Gemeinde Buchenau
- 2102/VII — Magistrat der Gemeinde Stadt Allendorf
Anregung zur Neugliederung der Landkreise Bie-
denkopf und Marburg und der Stadt Marburg
- 2109/VII — Gemeinde Haddamshausen
Anregung zur Eingliederung der Gemeinde Had-
damshausen in die Stadt Marburg
- 2114/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg
Beschwerde gegen die geplante Zuordnung der
Gemeinde Angelburg zum neuen Lahn-Dillkreis
u. a.
- 2122/VII — Magistrat der Universitätsstadt Marburg a. d.
Lahn
Anregung zur Zuordnung der Gemeinden Had-
damshausen und Hermershausen zur Stadt Mar-
burg
- 2127/VII — Gemeindeverwaltung Hermershausen
Anregung zur Eingemeindung von Hermershausen
in die Stadt Marburg
- 2131/VII — Elternbeirat der Mittelpunktschule „Oberes Per-
fetal“, Steffenberg
Anregung zur Belassung der Gemeinde Angelburg
im neuen Landkreis Marburg
- 2132/VII — Gemeindekörperschaften der Gemeinde Steffenberg
Anregung zur Neugliederung des Raumes Steffen-
berg — **Angelburg**
- 2138/VII — Bürgerliste Angelburg
Anregung zur Zuordnung der Gemeinde Angelburg
zum Dillkreis

Eingegangen am 26. Februar 1974

Eilausfertigung am 26. Februar 1974

Ausgegeben am 15. März 1974

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Verlag: Vertrieb Dr. H. Heger 53 BN-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. (02221)/363551

- 2153/VII — Gemeindevertretung der Gemeinde Cyriaxweimar
Anregung zur Zuordnung der Gemeinden Had-
damshausen und Hermershausen zur Stadt Mar-
burg
- 2157/VII — Gemeindevorstand und Gemeindevertretung der
Gemeinde Holzhausen am Hünstein
Anregung zum Zusammenschluß der Gemeinden
Holzhausen am Hünstein und Herzhausen
- 2159/VII — Gemeinde Weimar
Anregung zur Neugliederung der Landkreise Bie-
denkopf und Marburg und der Stadt Marburg
(Lahn)
- 2160/VII — Gemeinde Nesselbrunn
Anregung zur Eingliederung der Gemeinde Nessel-
brunn in die Gemeinde Weimar
- 2161/VII — Gemeinde Münchhausen
Anregung zur Eingliederung der Gemeinden Ober-
asphe und Frohnhausen in die Gemeindegruppe
Münchhausen
- 2184/VII — Kreistag des Dillkreises, Dillenburg
Anregung zur Neugliederung der Landkreise Bie-
denkopf und Marburg und der Stadt Marburg
(Lahn)
- 2194/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnfels
Anregung zur Namensgebung für eine neuzubil-
dende Großgemeinde aus den bisherigen Gemein-
den Lahnfels, Lahntal, Göttingen und Brungers-
hausen
- 2201/VII — Gemeindevorstand und Gemeindevertretung der
Gemeinde Gönnern
Anregung zur Bildung einer Großgemeinde „Gön-
nern“ mit den Gemeinden Steffenberg, Quotshau-
sen, Steinperf, Gönnern, Angelburg und Hirzen-
hain
- 2208/VII — Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim
am Main
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der
Gemeinde Cappel
- 2264/VII — Landwirte von Buchenau und Elmshausen
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der
Gemeinde Buchenau (Lahn)
- 2265/VII — Industrie- und Handwerksbetriebe der Gemeinde
Buchenau (Lahn)
Anregung zur Erhaltung der Selbständigkeit der
Gemeinde Buchenau (Lahn)
- 2268/VII — Firma BIEBER Eisen-Baustoffe KG, Bischoffen
Anregung zur Zuordnung der Ortsgruppe Bischof-
fen mit den Gemeinden Bischoffen, Niederweid-
bach, Wilsbach und Oberweidbach zum Lahn-Dill-
Gebiet unter Beibehaltung des Namens „Bischof-
fen“
- 2322/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Steinperf
Anregung zur Zuordnung der Gemeinde Steinperf
- 2380/VII — Gemeindevorstand und Gemeindevertretung der
Gemeinde Wallau (Lahn)
Anregung zur Erhaltung der Eigenständigkeit der
Gemeinde Wallau (Lahn)
- 2419/VII — Stadtverordnetenversammlung der Universitäts-
stadt Marburg a. d. Lahn
Anregung zur Erhaltung der Kreisfreiheit der
Stadt Marburg a. d. Lahn

- 2418/VII — Firma Günter Assmann KG, Bischoffen
Anregung zur Benennung der geplanten Gemeinde-
gruppe Bischoffen
- 2446/VII — Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Breidenstein
Anregung zur Eingliederung der Stadt Breiden-
stein in die Gemeinde Wallau
- 2468/VII — Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe
Anregung zu Grenzkorrekturen zur Abrundung
des Gemeindegebiets Cölbe
- 2469/VII — Bürgermeister der Gemeinde Niederweidbach
Anregung zur Benennung der geplanten Gemeinde-
gruppe Bischoffen

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Verwaltungsreform vom Ple-
num am 24. September 1973 überwiesen.

In seiner Sitzung am 4. Oktober 1973 hat der Ausschuß den Gesetzent-
wurf kursorisch beraten und auf Grund der von den Vertretern der Frak-
tionen vorgetragenen Alternativvorschläge die Anhörung der betroffenen
Gebietskörperschaften beschlossen.

In seiner Sitzung am 1. November 1973 hat der Ausschuß die betroffenen
Körperschaften zu folgenden Alternativvorschlägen angehört:

1. Die Gemeinden Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach und Wils-
bach werden zu einer Gemeinde mit dem Namen Bischoffen im Land-
kreis Wetzlar bzw. dem neu zu bildenden Lahn-Dill-Kreis zusam-
mengeschlossen.
2. Die Städte Biedenkopf und Breidenstein und die Gemeinde Wallau
werden zu einer Stadt mit dem Namen Biedenkopf zusammene-
geschlossen.
3. Die Gemeinde Rauschholzhausen wird in die Stadt Amöneburg ein-
gegliedert.
4. Die Gemeinden Haddamshausen, Hermershausen, Kehna, Nieder-
walgern, Stedebach, Weimar und Wolfshausen werden zu einer Ge-
meinde mit dem Namen Weimar
u n d
die Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhau-
sen, Holzhausen und Oberwalgern werden zu einer Gemeinde mit dem
Namen Fronhausen zusammengeschlossen.
5. Die Gemeinden Frohnhausen und Oberasphe aus dem Landkreis Fran-
kenberg werden mit den Gemeinden Münchhausen, Niederasphe,
Simtshausen und Wollmar zu einer Gemeinde mit dem Namen
Münchhausen im Landkreis Marburg zusammengeschlossen.
6. Die Gemeinden Haddamshausen und Hermershausen werden in die
Stadt Marburg (Lahn) eingegliedert.
7. Die Gemeinden Angelburg und Gönnern sowie die Gemeinde Hir-
zenhain aus dem Dillkreis werden zu einer Gemeinde mit dem Na-
men Angelburg im Landkreis Biedenkopf bzw. dem neuen Landkreis
Marburg zusammengeschlossen.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am 29. No-
vember 1973 die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Petitionen be-
raten.

Auf Grund der Petitionen Nr. 2114/VII — Gemeindevorstand der Ge-
meinde Angelburg —, 2131/VII — Elternbeirat der Mittelpunktschule
Oberes Perftal —, 2132/VII — Gemeindekörperschaften der Gemeinde
Steffenberg — wurde von dem Vertreter der SPD-Fraktion der Antrag
gestellt, die betroffenen Körperschaften zu dem Alternativvorschlag, die
Gemeinden Angelburg, Gönnern, Quotshausen, Steffenberg, Steinperf zu

einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ oder die Gemeinden Angelburg und Gönnern zu einer Gemeinde mit dem Namen „Angelburg“, die Gemeinden Quotshausen, Steffenberg und Steinperf zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ zusammenzuschließen, schriftlich anzuhören. — Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ebenfalls einstimmig wurde der auf der Petition Nr. 2160/VII — Gemeinde Nesselbrunn — basierende Antrag des Abg. Bohl auf schriftliche Anhörung der betroffenen Körperschaften zu dem Alternativvorschlag, die Gemeinde Nesselbrunn mit den Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhausen, Holzhausen, Kehna, Niederwalgern, Oberwalgern, Stedebach, Weimar und Wolfshausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ oder mit den Gemeinden Kehna, Niederwalgern, Stedebach, Weimar und Wolfshausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ zusammenzuschließen oder die Gemeinde Nesselbrunn in die Stadt Marburg einzugliedern, angenommen.

Zu den übrigen dem Ausschuß vorliegenden Petitionen wurde kein Antrag gestellt.

In seiner Sitzung am 18. Januar 1974 hat der Ausschuß den Gesetzentwurf in seinem ersten Abschnitt — Neugliederung auf der Gemeindeebene — unter Einbeziehung der Anhörung und der Petitionen abschließend beraten.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 1 — Stadt Marburg —, die Gemeinden Haddamshausen und Hermershausen noch in die Stadt Marburg einzugliedern, wurde einstimmig angenommen.

Dagegen wurden die Anträge der Fraktion der CDU, die Gemeinde Bürgeln sowie die Ortsteile Cölbe und Bernsdorf in die Stadt Marburg einzugliedern und die Gemeinde Nesselbrunn noch in die Stadt Marburg einzugliedern, mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Mit acht Stimmen aus den Reihen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen sieben Stimmen aus den Reihen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU zu § 2, die Gemeinden Frohnhausen und Oberasphe mit der Gemeinde Münchhausen zusammenzuschließen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU, Oberasphe mit Münchhausen zusammenzuschließen, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU zu § 7 — Stadt Kirchhain —, die Gemeinde Elmsdorf nicht in die Stadt Kirchhain, sondern in die Stadt Allendorf einzugliedern, abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktion der SPD, die Gemeinden Kehna, Nesselbrunn — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Niederwalgern, Stedebach, Weimar — mit Ausnahme des in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücks — und Wolfshausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ zusammenzuschließen, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der F.D.P. zugestimmt. Der Vertreter der Fraktion der CDU wies darauf hin, daß die Fraktion der CDU denselben Antrag zu § 11, jedoch ohne die Gemeinde Nesselbrunn, habe stellen wollen.

Auf Grund eines Antrags der Fraktion der SPD faßt der Ausschuß mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der F.D.P. den Beschluß, einen neuen § 12 in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wonach die Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhausen, Holzhausen und Oberwalgern zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fronhausen“ zusammengeschlossen werden. Der Vertreter der Fraktion der CDU stellte fest, daß die Fraktion der CDU denselben Antrag habe stellen wollen.

Der Antrag der Fraktion der CDU zu § 13, die Gemeinde Rauschholzhäuser nicht mit der Gemeinde Ebsdorfergrund zusammenzuschließen, sondern in die Stadt Amöneburg einzugliedern, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt.

Mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung eines Vertreters der Fraktion der SPD beschloß der Ausschuß zu § 14, die Städte Biedenkopf und Breidenstein, die Gemeinde Wallau (Lahn) und den Ortsteil Katzenbach der Gemeinde Buchenau (Lahn) zu einer Stadt mit dem Namen „Biedenkopf“ zusammenzuschließen.

Folgende Anträge der Fraktion der CDU, die im Gegensatz zur Vorlage der Landesregierung eine andere Aufteilung des Landkreises Biedenkopf vorsehen, wurden mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU abgelehnt:

„§ 14

Stadt Biedenkopf

Die Städte Breidenstein und Biedenkopf und die Gemeinden Wallau, Alldorf a. Hohenfels, Buchenau, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Hommertshausen, Mornshausen a. D., Sillberg und Wolfgruben werden zu einer Stadt mit dem Namen „Stadt Biedenkopf“ zusammengeschlossen.

In die Stadt Gladenbach — § 19 (alt) — werden zusätzlich die Gemeinden Damshausen, Herzhausen, Holzhausen a. Hünstein sowie die Gemeinden Bad Endbach, Dernbach und Hartenrod hineingenommen.

§ 16 (neu)

Gemeinde Steffenberg

Die Gemeinden Achenbach, Breidenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wolzhäuser; die Gemeinden Gönnern, Quotshausen, Steffenberg, Steinperf; die Gemeinde Angelburg; die Gemeinden Bottenhorn und Hülshof werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ zusammengeschlossen.

Gemeinde Bischoffen (neu)

Die Gemeinden Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach und Wilsbach werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bischoffen“ im Dillkreis zusammengeschlossen.“

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, in § 16 die Gemeinden Quotshäuser, Steffenberg und Steinperf zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ zusammenzuschließen und in einem neuen § 17 die Gemeinden Angelburg und Gönnern mit dem Namen „Angelburg“ zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU angenommen.

Dem Antrag der Fraktion der CDU, den neuen Landkreis „Marburg-Biedenkopf“ zu nennen, wurde einstimmig zugestimmt.

Mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Fraktion der CDU, die Gemeinde Bischoffen dem Dillkreis zuzuordnen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD, die Gemeinde Bischoffen in den Landkreis Wetzlar einzugliedern, wurde mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung eines Vertreters der Fraktion der CDU angenommen.

Mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen, das Gesetz am 1. Juli 1974 in Kraft zu setzen, angenommen.

In der Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 1974 wurde der Gesetzentwurf in seinem zweiten Abschnitt — Neugliederung auf der Kreisebene —, dritten Abschnitt — Überleitungsvorschriften — und vierten Abschnitt — Schlußbestimmungen — abschließend beraten.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, den Gesetzentwurf in der als Anlage beigefügten Fassung abschließend in zweiter Lesung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß dem Plenum, die Eingaben durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Wiesbaden, den 13. Februar 1974

Berichterstatter:
Ernst

Ausschußvorsitzender:
Sprenger

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg
und der Stadt Marburg (Lahn)**

Vom

**ERSTER ABSCHNITT
Neugliederung auf Gemeindeebene**

§ 1

Stadt Marburg (Lahn)

(1) Die Gemeinden Bauerbach, Cappel, Cyriaxweimar, Dilschhausen, Elnhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Marbach — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke —, Schröck, Wehrda — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Wehrshausen werden in die Stadt Marburg (Lahn) eingegliedert.

(2) In die Stadt Marburg (Lahn) werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Nesselbrunn die Flurstücke:

Gemarkung Elnhausen
Flur 20 Nr. 5 und 6;

2. aus der Gemeinde Lahnfels das Flurstück:

Gemarkung Goffelden
Flur 9 Nr. 43/2;

3. aus der Gemeinde Weimar das Flurstück:

Gemarkung Ronhausen
Flur 1 Nr. 49.

§ 2

Gemeinde Münchhausen

Die Gemeinden Münchhausen, Niederasphe, Simtshausen und Wollmar werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Münchhausen“ zusammengeschlossen.

§ 3

Stadt Wetter

(1) Die Gemeinden Treisbach und Warzenbach werden in die Stadt Wetter eingegliedert.

(2) In die Stadt Wetter werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke:

Gemarkung Oberrospehe
Flur 22 Nr. 14, 15, 17 bis 22, 27 bis 50, 106, 114, 195 und 196

Gemarkung Schönstadt
Flur 1 Nr. 1 bis 3 und 45.

§ 4

Stadt Rauschenberg

In die Stadt Rauschenberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke

Gemarkung Bracht
Flur 9, Nr. 20/2
Flur 12, Nr. 13, 14 und 20;

2. aus der Gemeinde Wohratal die Flurstücke:
Gemarkung Albshausen
Flur 3 Nr. 14/1 und 14/2;
3. aus der Gemeinde Wolferode das Flurstück:
Gemarkung Josbach
Flur 8 Nr. 121/0.25.

§ 5

Gemeinde Lahntal

- (1) Die Gemeinden Brungershausen, Göttingen, Lahnfels — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Lahntal werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lahntal“ zusammengeschlossen.
- (2) In die Gemeinde Lahntal werden eingegliedert:
 1. aus der Stadt Wetter das Flurstück:
Gemarkung Sterzhausen
Flur 15 Nr. 14;
 2. aus der Gemeinde Wehrda das Flurstück:
Gemarkung Wehrda
Flur 2 Nr. 2/2;
 3. aus der Gemeinde Marbach die Flurstücke:
Gemarkung Michelbach
Flur 1 Nr. 1, 3/1, 5 bis 13, 14/1, 16, 68/1, 69, 70/1, 109/70, 110/70, 73/2, 73/3, 75/1, 75/2, 76, 77/1, 77/2, 79/1, 81 bis 84, 85/1, 86/1, 87, 98, 107 und 108.

§ 6

Gemeinde Cölbe

- (1) Die Gemeinde Bürgeln wird in die Gemeinde Cölbe eingegliedert.
- (2) In die Gemeinde Cölbe werden weiter eingegliedert:
 1. aus der Gemeinde Lahnfels die Flurstücke:
Gemarkung Goffelden
Flur 9 Nr. 126/40, 40/2, 40/3, 40,4, 41/2, 43/1, 95/17, 95/18, 95/19, 95/20 und 95/22;
 2. aus der Gemeinde Wehrda die Flurstücke:
Gemarkung Wehrda
Flur 2 Nr. 97/1, 97/2, 97/3 und 97/4;
 3. aus der Stadt Rauschenberg das Flurstück:
Gemarkung Schönstadt
Flur 24 Nr. 1/2.

§ 7

Stadt Kirchhain

- (1) Die Gemeinden Emsdorf und Großseelheim werden in die Stadt Kirchhain eingegliedert.
- (2) In die Stadt Kirchhain werden weiter eingegliedert:
 1. aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke:
Gemarkung Betziesdorf
Flur 1 Nr. 3 bis 5;
 2. aus der Stadt Rauschenberg die Flurstücke:
Gemarkung Rauschenberg
Flur 13 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 22/1, 23 bis 27, 28/1 und 29.

§ 8

Stadt Allendorf

(1) Die Gemeinden Niederklein und Wolferode — mit Ausnahme des in § 4 Nr. 3 genannten Flurstücks — werden in die Stadt Allendorf eingegliedert.

(2) In die Stadt Allendorf werden weiter eingegliedert aus der Stadt Neustadt die Flurstücke:

Gemarkung Stadt Allendorf

Flur 43 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 3/1, 4, 5/1, 12/1, 15, 19 und 35

§ 9

Stadt Neustadt

In die Stadt Neustadt werden eingegliedert aus der Stadt Allendorf die Flurstücke:

Gemarkung Speckswinkel

Flur 3 Nr. 14, 15 und 18

Flur 24 Nr. 9, 10, 15 bis 19.

§ 10

Gemeinde Lohra

Die Gemeinden Altenvers, Kirchvers, Rollshausen, Seelbach und Weipoltshausen werden in die Gemeinde Lohra eingegliedert.

§ 11

Gemeinde Weimar

Die Gemeinden Kehna, Nesselbrunn — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Niederwalgern, Stedebach, Weimar — mit Ausnahme des in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücks — und Wolfshausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ zusammengeschlossen.

§ 12

Gemeinde Fronhausen

Die Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhausen, Holzhausen und Oberwalgern werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fronhausen“ zusammengeschlossen.

§ 13

Gemeinde Ebsdorfergrund

(1) Die Gemeinden Beltershausen, Ebsdorf, Ebsdorfergrund, Hachborn, Ilshhausen, Leidenhofen und Rauischholzhausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ebsdorfergrund“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Ebsdorfergrund werden eingegliedert aus der Gemeinde Braunstein die Flurstücke:

Gemarkung Roßberg

Flur 6 Nr. 23 bis 26.

§ 14

Stadt Biedenkopf

Die Städte Biedenkopf und Breidenstein, die Gemeinde Wallau (Lahn) und der Ortsteil Katzenbach der Gemeinde Buchenau (Lahn) werden zu einer Stadt mit dem Namen „Biedenkopf“ zusammengeschlossen.

§ 15

Gemeinde Breidenbach

Die Gemeinden Achenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wiesenbach und Wolzhausen werden in die Gemeinde Breidenbach eingegliedert.

§ 16

Gemeinde Steffenberg

Die Gemeinden Quotshausen, Steffenberg und Steinperf werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ zusammengeschlossen.

§ 17

Gemeinde Angelburg

Die Gemeinden Angelburg und Gönnern werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Angelburg“ zusammengeschlossen.

§ 18

Gemeinde Bad Endbach

Die Gemeinden Bottenhorn, Dernbach, Bad Endbach, Hartenrod und Hülshof werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bad Endbach“ zusammengeschlossen.

§ 19

Gemeinde Bischoffen

Die Gemeinden Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach und Wilsbach werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bischoffen“ zusammengeschlossen.

§ 20

Gemeinde Dautphetal

Die Gemeinden Allendorf am Hohenfels, Buchenau (Lahn) — mit Ausnahme des Ortsteils Katzenbach —, Damshausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshausen, Mornshausen a. D., Silberg und Wolfgruben werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Dautphetal“ zusammengeschlossen.

§ 21

Stadt Gladenbach

Die Stadt Gladenbach und die Gemeinden Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Kehlrbach, Mornshausen a. S., Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen werden zu einer Stadt mit dem Namen „Gladenbach“ zusammengeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf Kreisebene

§ 22

Landkreis Marburg-Biedenkopf

(1) Der Landkreis Biedenkopf mit den Städten Biedenkopf, Gladenbach und den Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Steffenberg und der Landkreis Marburg mit den Städten Allendorf, Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Wetter und den Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar und Wohratal werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Marburg-Biedenkopf“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Marburg (Lahn).

(2) Die Gemeinde Braunstein — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke — wird in den Landkreis Gießen, die Gemeinde Bischoffen wird in den Landkreis Wetzlar, die Gemeinden Roth und Simmersbach werden in den Dillkreis eingegliedert.

(3) Die Stadt Marburg (Lahn) wird in den Landkreis Marburg-Biedenkopf eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 23

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Rechtsnachfolger der Landkreise Biedenkopf und Marburg. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 24

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Biedenkopf und Marburg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Behörde der Landesverwaltung.

§ 25

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 26

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Biedenkopf und Marburg auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 weiter. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf kann — unbeschadet des Abs. 3 — für das Rechnungsjahr 1974 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Biedenkopf und Marburg Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1974 eine Haushaltssatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

(3) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg (Lahn) sind zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

§ 27

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Allendorf, Biedenkopf, Gladenbach, Kirchhain, Marburg (Lahn) und Wetter, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Angelburg, Bischoffen, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Bad Endbach, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar und der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 28

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „Biedenkopf,“ gestrichen.
2. In Abs. 2 werden die Worte „und Marburg a. d. Lahn“ gestrichen; anstelle des Wortes „Marburg“ wird das Wort „Marburg-Biedenkopf“ angefügt.

§ 29

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.